

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 4

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

28. Februar 2013

Inhalt:

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 26
Weilheim vom 21. Februar 2013
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes I für künstliche Besamung von Rindern in Grei-
fenberg für das Haushaltsjahr 2013

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweck-
verbandes zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe für das
Haushaltsjahr 2013
Übung der Bundeswehr
Jagdwesen; Öffentliche Hageschauen für das Jagdjahr
2012/2013
Haushaltssatzung 2013 des Landkreises Landsberg am Lech

**Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des
Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benöti-
gen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das
Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher,
Tel. 08191/129-247, wenden.**

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 004 - Sg. 50

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag

am 22. September 2013

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
für den Wahlkreis 226 Weilheim
vom 21. Februar 2013**

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl I S. 1501), in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl I S. 2378), fordere ich hiermit die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am

15. Juli 2013, 18.00 Uhr

schriftlich einzureichen.

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich in 82362 Weilheim i OB, Stainhartstraße 7.

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 17. Juni 2013 bis 18.00 Uhr dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 5. Juli 2013 für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung

des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 25. Juli 2013 wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer

a) am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,

b) als Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,

c) seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten

a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,

b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

5. Die Kreiswahlvorschläge der unter A.2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.

6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlbe-

rechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß Art. 31 Abs. 7 Meldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,

b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,

c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** gefe-

tigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** abgegeben werden. Ferner haben Parteien dem Kreiswahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 beizufügen, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe B.7.), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **15. Juli 2013, 18.00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (vgl. § 25 Abs. 2 BWG).

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro des Kreiswahlleiters. Dort sind auch die **amtlich vorgeschriebenen Vordrucke** nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Letztgenannte Vordrucke sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter www.wahlen.bayern.de abrufbar.

Der Kreiswahlleiter

Seitz
Kreiswahlleiter

Az. 941 - Sg. 50

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes I für künstliche Besamung von Rindern in Greifenberg für das Haushaltsjahr 2013

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes I für künstliche Besamung von Rindern für das Haushaltsjahr 2013, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 21.02.2013 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes I für künstliche Besamung von Rindern im Landkreis Landsberg am Lech 86926 Greifenberg für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.460,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.310,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im **Vermögenshaushalt** werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) **Betriebskostenumlage**
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) **Investitionsumlage**
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2013 in Kraft.

Greifenberg, den 22.02.2013

Welzmilller, Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 01.03.2013 bis zum 15.03.2013 zur Einsichtnahme auf.

Az. 941 - Sg. 50

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe für das Haushaltsjahr 2013

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe für das Haushaltsjahr 2013, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 21.02.2013 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

**I.
Haushaltssatzung**

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe (Landkreis Landsberg am Lech) für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 10 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	443.650,- EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	278.600,- EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**) wird auf **319.350,- EUR** festgesetzt (**Umlagesoll**).

Für die Bemessung der Umlage werden zur Hälfte die Einwohnergleichwerte (EWO-GW) und zur Hälfte die Umlagegrundlagen (für das Haushaltsjahr 2013) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

Die Mitglieder des Zweckverbandes haben insgesamt 10.000 Einwohnergleichwerte.

Für die Bemessung der Umlage im **Verwaltungshaushalt** nach den EWO-GW wird der Betrag je Einwohner auf **15,9675 EUR** festgesetzt.

Die Mitglieder des Zweckverbandes haben insgesamt **369.277 m³** Abwassermengen in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet.

Für die Bemessung der Umlage im **Verwaltungshaushalt** nach der Abwassermenge wird der Betrag je m³ auf **0,43239898 EUR** festgesetzt.

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (**Investitionsumlage**), wird auf **165.000,- EUR** festgesetzt (**Umlagesoll**).

Für die Bemessung der Umlage werden die EWO-GW herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

Die Mitglieder des Zweckverbandes haben insgesamt 10.000 EWO-GW.

Für die Bemessung der Umlage im **Vermögenshaushalt** nach den EWO-GW wird der Betrag je Einwohner auf **16,50 EUR** festgesetzt.

(3) Die Umlage der zu veranschlagenden Ausgaben für den Zinsendienst und Tilgungsausgaben (**Schuldendienstumlage**) wird auf **122.000,- EUR** festgesetzt.

Die Bemessung der Umlage erfolgt nach den EWO-GW. Für die Bemessung der Umlage wird der Betrag je EWO-GW auf **12,20 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000,- EUR** festgesetzt.

§ 6

Investitions- und Schuldendienstumlage sind nach Bedarf zu erheben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Pürgen, den 22.02.2013

Zweckverband:
gez. FI ü ß
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt in der Zeit vom 01.03.2013 bis 15.03.2013 zur Einsichtnahme auf.

Az. 083 - 31

Übung der Bundeswehr vom 11.03.2013 bis 13.03.2013

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin eine Übung durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegendegebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet

Az. 753 - 31

**Jagdwesen;
Öffentliche Hegeschauen für das Jagdjahr 2012/2013**

Zur Kontrolle der Abschusserfüllung im Jagdjahr 2012/2013 erlassen wir folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Einvernehmen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck ordnet das Landratsamt Landsberg am Lech die Durchführung der

öffentlichen Hegeschau

am 06.04.2013

im Bürgerhaus Pflugdorf/Stadl, Sankt-Leonhardstraße 1,
86946 Vilgertshofen

an. Im Rahmen der Veranstaltung ist der Kopfschmuck des gesamten im Jagdjahr 2012/2013 innerhalb des jeweiligen räumlichen Wirkungsbereiches der verschiedenen Hegegemeinschaften erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes vorzulegen. Bei Verhinderung ist ein Vertreter zu schicken, da die Vorlage nur an diesem Tag zu erfolgen hat.

Die einzelnen Revierinhaber haben ihre Streckenliste zur Einsichtnahme der Unteren Jagdbehörde mitzubringen. Die Durchführung der öffentlichen Hegeschauen obliegt der Kreisgruppe Landsberg am Lech im Landesjagdverband Bayern e.V.

Die Vorlage des Kopfschmucks und der Streckenlisten der einzelnen Hegegemeinschaften findet zu den unten dargestellten Zeiten statt. Zur Vereinfachung des Ablaufs halten Sie sich bitte an die für Ihre Hegegemeinschaft aufgeführten Zeiten.

Hegeschau der Hegegemeinschaft 078 – Lechfeld
09:00 Uhr

Gemeinschaftsjagdreviere Beuerbach, Epfenhausen, Holzhausen b. Buchloe, Hurlach, Kaufering - Nord, Kaufering - Süd, Oberigling, Obermeitingen, Pestenacker, Prittriching, Scheuring, Unterigling, Weil, Winkl;
Eigenjagdreviere BW - Lechfeld, BW Igling, Iglinger Frauenwald, Lichtenberg, Obere Scheuringer Au, Schorn, von Maldeghem, Westerholz, Scheuringer Au

Hegeschau der Hegegemeinschaft 079 – Paartal
10:00 Uhr

Gemeinschaftsjagdreviere Eching a. A., Egling a.d. Paar - Nord, Egling a.d. Paar – Süd, Eresing, Geltendorf, Geretshausen, Greifenberg, Hausen b. Geltendorf, Heinrichshofen, Kaltenberg, Petzenhausen, Schwabhausen, Walleshausen, Eigenjagdreviere Machelberg, St. Ottilien, von Wiedersperg, Edling, Buchet, Eichel, Weingarten

Hegeschau der Hegegemeinschaft 080 – Windach
11:00 Uhr

Gemeinschaftsjagdreviere Hechenwang, Landsberg – Ost, Landsberg – Reisch, Oberbergen, Oberfinning, Penzing, Ramsach, Schöffelding, Schwifting, Unterfinning, Untermühlhausen, Windach;
Eigenjagdreviere BW - Penzing, Ledermaierin-Spergersleite, Schnebling, Lindenmüller; Finninger Wald, Schwiftinger Wald, Ochsenweide

Hegeschau der Hegegemeinschaft 081 – Ammersee
13:00 Uhr

Gemeinschaftsjagdreviere Dettenhofen, Dettenschwang, Dießen I, Dießen II, Entraching, Holzhausen - Rieden a. A., Obermühlhausen, Rieden a. A., Schondorf a. A., Utting a. A. - Nord, Utting a. A. - Süd;
Eigenjagdreviere Oberhausen, Ummenhausen, Unterhausen, Romenthal, Forst, Oberforst

Hegeschau der Hegegemeinschaft 082 – Süd 14:00 Uhr

Gemeinschaftsjagdreviere Apfeldorf I, Apfeldorf II, Hagenheim, Hofstetten, Issing I, Issing II, Lengenfeld, Ludenhausen, Mundraching, Pflugdorf, Pürgen, Reichling, Rott I, Rott II, Stadl, Stoffen, Thaining I, Thaining II, Ummendorf;
Eigenjagdreviere Hofstetter Frauenwald, Hubherrnwald, Pössinger Wald, Schlegelwald, Memming; Gimmenhauser Buch, Oberbuch, Tannwald

Hegeschau der Hegegemeinschaft 083 – Fuchstal
15:00 Uhr

Gemeinschaftsjagdreviere Asch I, Asch II, Denklingen I, Denklingen II, Denklingen III, Dienhausen, Ellighofen, Epfach, Erpfting I, Erpfting II, Kinsau, Landsberg – West, Leeder I, Leeder II, Oberdießen, Seestall, Unterdießen;
Eigenjagdreviere BW – Landsberg, Oberer Stadtwald, Hartmahd, Forchet, Mittelstetten, Eichelberg/Sachsenrieder/-Denklinger Forst, Kingholz

2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

- I. Unserer Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Kreisgruppe Landsberg am Lech des Landesjagdverbandes Bayern e.V. erklärte sich damit einverstanden, dass die Veranstaltung grundsätzlich für alle Hegegemeinschaften gemeinsam angeordnet wird. Dem oben genannten Termin wurde zugestimmt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck erklärte sich mit der vereinbarten Termingestaltung einverstanden.

- II. Die rechtliche Würdigung dieses Sachverhalts ergibt Folgendes:

1. Das Landratsamt Landsberg am Lech ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 52 Abs. 3 BayJG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).
2. Nach § 21 Abs. 1 Bundesjagdgesetz i.V.m. Art. 32 Abs. 1 Bayer. Jagdgesetz ist der Abschuss des Wildes so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden. Bei der Abschussplanung ist der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung, und die körperliche Verfassung des Wildes angemessen zu berücksichtigen. Die Kontrolle der Erfüllung der Abschusspläne erfolgt u.a. durch öffentliche Hegeschauen.

Dazu hat die Jagdbehörde jährlich im Einvernehmen mit der Forstbehörde anzuordnen, dass der Kopfschmuck des gesamten innerhalb ihres Amtsbezirkes im letzten Jahr erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes zu einem bestimmten Zeitpunkt geschlossen oder gebiet- oder wildartenweise getrennt vorgelegt wird (§ 16 Abs. 4 AVBayJG).

Die öffentliche Hegeschau für das Jagdjahr 2012/2013 im Landkreis Landsberg am Lech konnte daher in Abstimmung mit der Kreisgruppe Landsberg am Lech des Landesjagdverbandes Bayern e.V. entsprechend angeordnet werden. Die Durchführung der öffentlichen Hegeschau obliegt der Kreisgruppe Landsberg am Lech des Landesjagdverbandes Bayern e.V., die auch die Kosten hierfür zu tragen hat (§ 16 Abs. 4 Satz 6 AVBayJG).

III.

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist im öffentlichen Interesse notwendig, weil nur eine frühzeitige Kontrolle der Erfüllung der Abschusspläne rechtzeitige Maßnahmen gegen Revierinhaber ermöglicht, die ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Das Interesse der Allgemeinheit an einer vollständigen Erfüllung der Abschusspläne überwiegt das Interesse von Revierinhabern, bis zur Unanfechtbarkeit der oben angeführten Anordnungen keine Verwaltungszwangsmaßnahmen mit dem Ziel der vollständigen Erfüllung der Abschusspläne hinnehmen zu müssen. Die Durchführung mehrfacher öffentlicher Hegeschauen (für Revierinhaber, die gegen die Anordnung von Hegeschauen Rechtsmittel in Anspruch genommen haben) ist aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich.

IV. Unsere Entscheidung im Kostenpunkt beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Jagdrechts (Abschussplanung ausgenommen) abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hörig

Az. 941-111

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 des Landkreises Landsberg am Lech

Haushaltssatzung 2013

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Landkreis Landsberg am Lech für das Haushaltsjahr 2013 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	97.076.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	94.624.200 EUR
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	2.451.800 EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	93.864.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	85.243.000 EUR
und einem Saldo von	8.621.500 EUR
 - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.824.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	15.253.500 EUR
und einem Saldo von	- 10.399.500 EUR
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.165.900 EUR
und einem Saldo von	- 4.165.900 EUR
 - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von
 - |

(2) Der als Anlage beigelegte Wirtschaftsplan des Kreis-seniorenheimes Vilgertshofen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- | | |
|-------------------------------|---------------|
| im Erfolgsplan | |
| in Erträgen mit | 3.310.000 EUR |
| und in Aufwendungen mit | 3.442.500 EUR |
| und im Vermögensplan | |
| in Einnahmen und Ausgaben mit | 162.500 EUR |
| ab. | |

(3) Der als Anlage beigelegte Wirtschaftsplan des Kreis-seniorenheimes Theresienbad Greifenberg für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- | | |
|-------------------------------|---------------|
| im Erfolgsplan | |
| in Erträgen mit | 4.795.500 EUR |
| und in Aufwendungen mit | 4.900.000 EUR |
| und im Vermögensplan | |
| in Einnahmen und Ausgaben mit | 190.500 EUR |
| ab. | |

§ 2

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsplan sind nicht vorgesehen.

(2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Kreissenorenheimes Vilgertshofen sind nicht vorgesehen.

(3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Kreissenorenheimes Theresienbad Greifenberg sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren im Haushaltsplan (Vermögenshaushalt) wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Kreissenorenheimes Vilgertshofen werden nicht festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Kreissenorenheimes Theresienbad Greifenberg werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Das Kreisumlagesoll wird auf 50.402.900 EUR und der Umlagehebesatz einheitlich auf 51,0 v.H. festgesetzt.

(2) Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern, die der Landkreis für den in gemeindefreien Gebieten liegenden Grundbesitz erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

- a) Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.
- b) Grundsteuer für die Grundstücke (B) 300 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000 EUR festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreissenorenheimes Vilgertshofen wird auf 350.000 EUR festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kreissenorenheimes Theresienbad Greifenberg wird auf 650.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2013 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 23.01.2013 vorgelegt. Die Haushaltssatzung 2013 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Art. 59 Abs. 2, Abs. 3 Satz. 2 LKrO).

III.

Die vom Kreistag des Landkreises Landsberg am Lech in seiner Sitzung am 18.12.2012 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 04.03.2013 bis einschließlich 11.03.2013 im Landratsamt Landsberg am Lech, Sachgebiet 11 (Zi.-Nr. 231), während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Walter Eichner
Landrat

Landsberg am Lech, den 28. Februar 2013

Landratsamt:

W. Eichner, Landrat

